Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim

Der Zweckverband Gymnasium Türkheim erläßt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes vom 10.12.2020. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Türkheim, den 25.02.2021 **Zweckverband Gymnasium Türkheim**

Eder
Verbandsvorsitzender